



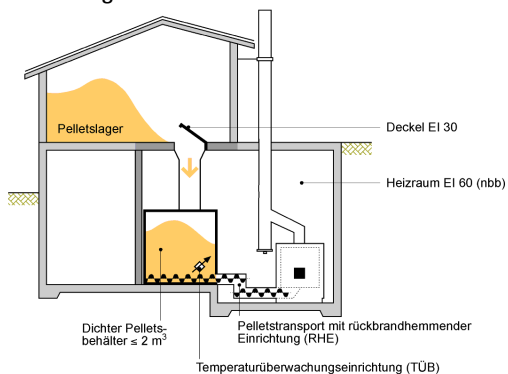
## Pelletsfeuerungen (siehe auch BSE 106-03d „Pelletsfeuerungen“)

Kontrollpunkte	Was ist zu beanstanden?	Ja	Nein
<b>Heizraum</b>			
Separater Heizraum	Leistung $\leq$ 70 kW: Feuerwiderstand EI 30 (nbb) und Türen EI 30 [F 30 / T 30] resp. im UG mit Feuerwiderstand EI 60 (nbb) [F 60 / T 30]		
	Leistung $>$ 70 kW: Feuerwiderstand EI 60 (nbb) und Türen EI 30 [F 60 / T 30]		
	Leistung $\leq$ 20 kW: keine Anforderung an den Ausbau des Raumes, sofern die Anlage nur der Beheizung des Aufstellungsraumes dient.		
	Ein direkter Zugang vom Pelletslagerraum her ist mit einer Türe mit Feuerwiderstand EI 30 abzuwandern. Bei der Zugangstür sind zweckmässigerweise Dichtungen und an der Innenseite der Türöffnung Holzbretter anzubringen, damit die Pellets nicht gegen die Türe drücken.		
Automatische Beschickung	Aus nicht brennbarem Material. Sicherheitsabstand zu brennbarem Material 0.1 m.		
	Förderleitungen durch Fremdräume sind mit Feuerwiderstand EI 60 (nbb) [F 60] zu verkleiden oder bei den Wanddurchtritten mit geprüften, automatischen Absperrvorrichtungen zu versehen.		
	Bei Pelletsfeuerungen mit einem Zwischenbehälter (Inhalt $\leq$ 2 m <sup>3</sup> ) im Heizraum, kann die Beschickung aus dem Lagerraum pneumatisch über Saug- und Rückführleitungen erfolgen. Die Förderleitungen müssen aus nicht brennbaren Materialien bestehen, oder bei Verwendung von brennbaren Rohrleitungen (z.B. Kunststoffrohre mit Erdungsdraht) beim Wanddurchtritt mit geprüften Brandschutzmanschetten versehen sein.		
<b>Lagerung von Holzpellets</b>			
Lagerort	Holzpellets können in Räumen beliebiger Bauart gelagert werden. Das Pelletslager ist gegenüber anderen Räumen oder Gebäudeteilen mit Feuerwiderstand EI 60 (nbb) [F 60] abzutrennen.		
	In landwirtschaftlichen Gebäuden können Pellets, Schnitzel, Heu, Holz und Stroh im gleichen Raum untergebracht werden. Es genügt eine zweckmässige Trennung.		
	Pelletslager mit automatischer Austragung müssen in Gebäuden als abgeschlossene Räume mit Feuerwiderstand EI 60 (nbb) ausgebildet werden [F 60]. Türen und / oder Abwurfsöffnungen sind mit Feuerwiderstand EI 30 [T 30] zu verschliessen.		
	Pelletslager mit automatischer Austragung die am Gebäude an eine öffnungslose Wand mit Feuerwiderstand EI 60 (nbb) [F 60] angebaut werden, können aus nicht brennbarem Material erstellt werden.		
	In separaten Heizräumen mit Feuerwiderstand EI 60 (nbb) und Türen EI 30 [F 60 / T 30] dürfen hinter einer durchgehenden, staubdichten Abschränkung max. 10 m <sup>3</sup> Holzpellets gelagert werden.		
	Behälter und Lagerräume müssen einwandfrei entleert werden können. Es sind Türen / Deckel mit Feuerwiderstand EI 30 [T 30] anzubringen, welche ein vollständiges Ausräumen des Lagerraumes ermöglichen.		
	Im Pelletslager sind nur die zwingend notwendigen Elektroinstallationen (staubgeschützt) zulässig. Lichtschalter sind ausserhalb des Lagerbereiches anzubringen. Durch geeignete Massnahmen (Kontrollleuchte, Endschalter in der Zugangstüre etc.) ist sicher zu stellen, dass die Beleuchtung im Silo nicht unkontrolliert weiter brennen kann.		

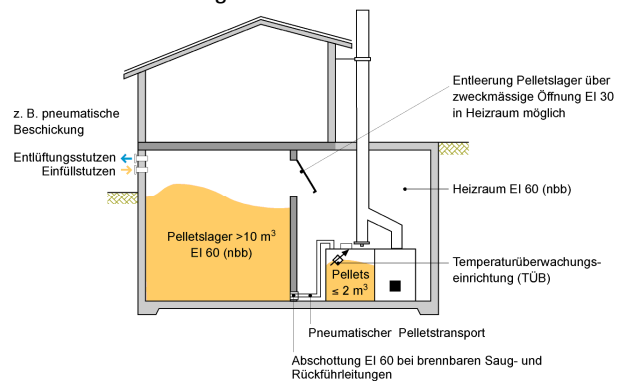


Kontrollpunkte	Was ist zu beanstanden?	Ja	Nein
Beschickung des Lager- raumes	Bei pneumatischer Beschickung darf im Pelletslagerraum mit au- tomatischer Austragung weder Unter- noch Überdruck entstehen. Die Befüllstutzen und -leitungen sind nicht brennbar auszuführen, mit dem Mauerwerk zu verbinden, zu erden und mit Blindkupplun- gen zu verschliessen.		
<b>Rückbrandsicherungen</b>			
	Es sind zwei von einander unabhängige Rückbrandsicherungen (RSE) einzubauen:		
	Eine geprüfte und von der VKF zugelassene, wasserunabhängige Rückbrand-Schutzeinrichtung (RSE).		
	Eine geprüfte und von der VKF zugelassene Temperaturüber- wachungseinrichtung (TÜB) unmittelbar oberhalb der Förderleitung im Pelletslagerraum vor dem Wanddurchtritt in geschützter Ausfüh- rung, die bei Überschreiten einer Temperatur von ca. 70 °C an- spricht.		
	Für Kompaktanlagen mit einem dichten Brennstoffbehälter im Heizraum dessen Inhalt $\leq 2 \text{ m}^3$ ist, genügt der Einbau einer VKF- zugelassenen rückbrandhemmenden Einrichtung (RHE) sowie einer Temperaturüberwachungseinrichtung (TÜB) im Brennstoffbehälter mit einer Ansprechtemperatur $\leq 70 \text{ °C}$ .		

Zwischenbehälter ( $\leq 2 \text{ m}^3$ ) im Heizraum mit Handbe-  
schickung.



Zwischenbehälter ( $\leq 2 \text{ m}^3$ ) im Heizraum mit pneuma-  
tischer Beschickung.



Pelletslager ( $\leq 10 \text{ m}^3$ ) im Heizraum

